

# Reglement über die Gewährung von Ausbildungs- beiträgen (Stipendienreglement)

vom 15. Juni 1993 (Stand am 27. Mai 2008)

*Die Synode,*  
im Sinn von Art. 193 der Kirchenordnung<sup>1</sup>,  
*beschliesst:*

## **Art. 1      Allgemeines**

<sup>1</sup> Die Kirche unterstützt Studierende, die sich auf einen kirchlichen Beruf vorbereiten, mit Stipendien oder Darlehen nach Massgabe dieses Reglements.

<sup>2</sup> Kirchliche Ausbildungsbeiträge sind beschränkt auf Absolventinnen und Absolventen des zweiten Bildungswegs.

## **Art. 2      Grundsätzliches**

<sup>1</sup> Es gilt der Grundsatz der Subsidiarität. Demnach werden Beiträge unter Vorbehalt von Art. 6 Abs. 2 dieses Reglements erst dann ausgerichtet, wenn die andern Finanzquellen (Stipendien des Kantons, zumutbare Beiträge der Eltern oder anderer Verpflichteter und angemessene Eigenleistung) ausgeschöpft sind.

<sup>2</sup> Verfügungen aufgrund dieses Reglements erlässt die finanzzuständige Stelle der Zentralen Dienste. Der Synodalrat ist Beschwerdeinstanz.

<sup>3</sup> Über Stipendien- und Darlehensmöglichkeiten ist in geeigneter Weise zu informieren.

<sup>4</sup> Rückwirkend für frühere Studiensemester werden keine Beiträge gewährt.

---

<sup>1</sup> KES 11.020.

### **Art. 3 Beitragsberechtigte Ausbildungsgänge**

<sup>1</sup> Beiträge können ausgerichtet werden für folgende Ausbildungen:

- a) Studiengang Monofach Theologie auf den Stufen Bachelor und Master, Berufsrichtung Pfarrerin/Pfarrer, an anerkannten theologischen Fakultäten, inkl. Vorbereitung an kirchlichen Maturitätsschulen;
- b) Ausbildung zu anderen kirchlichen Berufen.

<sup>2</sup> Der Synodalrat bestimmt die stipendienberechtigten Ausbildungsgänge im einzelnen.

<sup>3</sup> Für Auslandsstudien kann der Synodalrat auf Gesuch hin Beiträge an ausgewiesene und begründete zusätzliche Lebens- und Ausbildungskosten ausrichten.

### **Art. 4 Beitragsberechtigte Personen**

<sup>1</sup> Personen mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind beitragsberechtigt, wenn sie

- a) das Schweizer Bürgerrecht haben,
- b) Ehegattinnen und Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern sind, sofern sie in der Schweiz Wohnsitz haben,
- c) das Bürgerrecht eines Mitgliedstaates der EU oder der EFTA haben und in der Schweiz Wohnsitz haben,
- d) das Bürgerrecht eines Staates haben, der nicht Mitglied der EU oder EFTA ist und über eine Niederlassungsbewilligung C verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz Wohnsitz haben und über eine Aufenthaltsbewilligung B verfügen,
- e) von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge oder Staatenlose sind.

<sup>2</sup> Der stipendienrechtliche Wohnsitz richtet sich nach Art. 13 des bernischen Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge vom 18. November 2004<sup>2</sup>.

### **Art. 5 Altersmässige Begrenzung**

<sup>1</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber darf bei Beginn der Ausbildung nicht älter als 35-jährig sein. Ausnahmen von der Altersgrenze 35 können vom Synodalrat bewilligt werden bei

- a) Personen, deren Ausbildung dem beruflichen Einstieg oder Wiedereinstieg nach einer Familienphase oder nach der Betreuung von Angehörigen dient,
- b) Personen, die wichtige Gründe nachweisen können, welche die Fortsetzung der bisherigen Berufstätigkeit wesentlich erschweren.

---

<sup>2</sup> BSG 438.31.

<sup>2</sup> Für Absolventinnen und Absolventen der KTS gelten die altersbedingten Zulassungskriterien der KTS gleichzeitig für die Altersbegrenzung der Stipendienberechtigung. Die Erfüllung des Kriteriums gilt auch für das anschliessende Studium.

## **Art. 6 Berechnungssystem**

<sup>1</sup> Die Ausbildungsbeiträge werden im Rahmen einer Fehlbetragsberechnung ermittelt. Sie entsprechen den anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten der Bewerberinnen und Bewerber, nach Abzug der zumutbaren bzw. effektiven Eigenleistungen, den zumutbaren Leistungen der Eltern, der Ehegattin oder des Ehegatten oder anderer Verpflichteter, sowie der staatlichen Ausbildungsbeiträge.

<sup>2</sup> Für Studierende der Kirchlich-Theologischen Schule (KTS) in Bezug auf die zweijährige KTS-Ausbildung und für Studierende an den theologischen Fakultäten in Bezug auf das letzte Studienjahr vor dem Master kann der Synodalrat in Härtefällen vom Grundsatz der Subsidiarität (Art. 2 Abs. 1) abweichen und an die Stelle des Kantons treten, wenn dessen Stipendien für die Weiterführung und Beendigung des Studiums nicht ausreichen.

## **Art. 7 Stipendien**

<sup>1</sup> Ausbildungsbeiträge werden in der Regel als nicht rückzahlbare Stipendien ausgerichtet. Der Anspruch auf Stipendien besteht grundsätzlich nur für so viele Jahre, wie die angestrebte Ausbildung normalerweise dauert. Falls wichtige Gründe vorliegen, können Stipendien für höchstens zwei weitere Semester gewährt werden.

<sup>2</sup> Die Höchstansätze für Stipendien legt der Synodalrat nach Massgabe der in Art. 6 dargestellten Fehlbetragsberechnung und in Anlehnung an die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) jeweils für fünf Jahre in den Ausführungsbestimmungen zum Reglement fest. Er berücksichtigt dabei die aktuelle Finanzlage der Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn und die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung.

<sup>3</sup> Der Synodalrat legt fest, in welchen Fällen Stipendien zurückzuzahlen sind. Dazu zählen insbesondere

- a) Studienabbruch ohne wichtigen Grund,
- b) Wechsel des Studiengangs,
- c) Beiträge wurden durch unwahre Angaben erwirkt oder sind nicht zu Ausbildungszwecken verwendet worden.

## **Art. 8 Darlehen**

<sup>1</sup> Anstelle von oder zusätzlich zu den Stipendien können Darlehen ge

währt werden. Die gesamthaft an eine Person ausbezahlten Darlehen dürfen die Limite von Fr. 50'000.-- nicht übersteigen. Der Synodalrat kann diesen Betrag der Teuerung anpassen.

<sup>2</sup> Darlehen sind bis zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit, spätestens jedoch bis zwei Jahre nach Abschluss des Studiums zins- und amortisationsfrei. Danach sind sie zum günstigsten Zinssatz der Berner Kantonalbank für erste Hypotheken zu verzinsen und in jährlichen Raten von mindestens 10 % zurückzubezahlen.

<sup>3</sup> Bei Abbruch des Studiums oder Wechsel des Studiengangs werden die Darlehen nach Ablauf eines Jahres gemäss den in Abs. 2 genannten Bedingungen fällig.

<sup>4</sup> In Härtefällen kann der Synodalrat bei der Verzinsung und Rückzahlung von dieser Regelung abweichen. Bei Vorliegen schwer wiegender Gründe kann er die Rückerstattung ganz oder teilweise erlassen.

## **Art. 9 Finanzierung**

<sup>1</sup> Zur Finanzierung der Stipendien wird ein Stipendienfonds geführt, der mit Einlagen zu Lasten der laufenden Rechnung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn gespeist wird.

<sup>2</sup> Die im Budget vorzusehende jährliche Einlage entspricht dem Durchschnittsbetrag der in den letzten drei Rechnungsjahren auf Grund dieses Reglements ausgerichteten Stipendien.

<sup>3</sup> Die im laufenden Jahr ausgerichteten Beiträge werden durch Entnahmen aus dem Fonds in gleicher Höhe gedeckt.

<sup>4</sup> Rückzahlungen von Stipendien sind dem Stipendienfonds zuzuführen.

<sup>5</sup> Der Fonds ist zu Lasten der laufenden Rechnung zu verzinsen. Im Falle defizitärer Rechnungsabschlüsse kann der Synodalrat auf die Verzinsung des Fonds verzichten.

<sup>6</sup> Über den Fonds verfügt der Synodalrat. Er sorgt dafür, dass dieser genügend dotiert ist, um seiner Ausgleichsfunktion gerecht zu werden. Bei ausreichendem Fondsbestand kann er die jährlichen Einlagen gemäss Abs. 2 herabsetzen.

## **Art. 10 Ausführungsbestimmungen**

<sup>1</sup> Der Synodalrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Insbesondere legt er fest:

- a) Die Voraussetzungen, unter welchen Stipendien und Darlehen ausgerichtet werden,
- b) die stipendienberechtigten Ausbildungsgänge,
- c) die anerkannten Höchstwerte für Lebens- und Ausbildungskosten,

- d) die Berechnungsgrundsätze,
- e) die Höchstansätze für Stipendien,
- f) die Rückforderungsbedingungen für Stipendien,
- g) das Gesuchsverfahren.

<sup>2</sup> Die finanzzuständige Stelle der Zentralen Dienste wird ermächtigt, in stipendienmässigen Belangen Verfügungen zu treffen, bei Information der Bereichsleiterin oder des Bereichsleiters. Beschwerdeinstanz ist der Synodalrat.

## **Art. 11 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Dieses Stipendienreglement tritt sofort in Kraft.

<sup>2</sup> Stipendiatinnen und Stipendiaten, die sich nach altem Recht zu einem kirchlichen Dienst verpflichtet haben, werden mit Inkrafttreten dieses Reglementes nicht von der Dienstpflicht befreit.

<sup>3</sup> Die Verordnung der Kirchensynode vom 26. Juni 1973 über die Gewährung von Aus- und Weiterbildungsbeiträgen ist aufgehoben.

<sup>4</sup> Die von der Synode am 26./27. November 1996 beschlossenen Änderungen treten am 1. Januar 1997 in Kraft.

<sup>5</sup> Die von der Synode am 27. Mai 2008 beschlossenen Änderungen treten am 1. August 2008 in Kraft.

Bern, 15. Juni 1993

NAMENS DER SYNODE

Die Präsidentin: *Gertrud Fankhauser*

Der Sekretär: *Lucien Boder*

## **Änderungen**

- Am 26. November 1996 (Synodebeschluss):  
geändert in Art. 1, 6; 7 und 11.
- Am 3. Juni 1998 (Synodebeschluss):  
geändert in Art. 2 und 5.  
Inkrafttreten: 1. Juli 1998.
- Am 27. Mai 2008 (Synodebeschluss):  
Weitgehende Teilrevision.